



ERGÄNZENDE LEISTUNGSORDNUNG FÜR DAS JAHR 2016

DER VERSORGUNGSEINRICHTUNG DER TIROLER RECHTSANWALTSKAMMER (beschlossen in der Vollversammlung vom 21. Mai 2015)

Versorgungseinrichtung Teil B (Zusatzpension)

(I) Die Leistungsordnung für das Jahr 2016, welche von der Vollversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer am 23. Mai 2013 beschlossen wurde, wird hinsichtlich Punkt

2. Leistungen für Anspruchsberechtigte gemäß Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B

wie folgt abgeändert:

(1) Die Altersrente ergibt sich aus den auf dem Konto des Kammermitgliedes zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme verbuchten Beträgen.

(2) Die Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich grundsätzlich nach den auf dem Konto des Kammermitgliedes zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme verbuchten Beträgen (§ 4 der Satzung Teil B).

Je nach Eintrittsalter in die Zusatzpension wird für jene Rechtsanwälte, die gemäß § 21 Abs 5 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B (in der Fassung der Beschlussfassung der Vollversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer vom 21. Mai 2015) die weitere Anwendung von § 3 Abs 2, § 4 Abs 5, § 5, § 6, § 7 und § 14 Abs 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B in der vor dem 1. Jänner 2016 geltenden Fassung beantragt haben, jedoch folgende Mindestrente im Falle der Berufsunfähigkeit festgelegt:

Eintrittsalter/Lebensjahr	Mindestrente/Jahr EUR (brutto):
30	8.720,74
31	8.430,05
32	8.139,36
33	7.848,67
34	7.557,97
35	7.267,28
36	6.976,59
37	6.685,90
38	6.395,21
39	6.104,52
40	5.813,83
41	5.523,14

42	5.232,44
43	4.941,75
44	4.651,06
45	4.360,37
46	4.069,68
47	3.778,99
48	3.488,30
49	3.197,60
50	2.906,91
51	2.616,22
52	2.325,53
53	2.034,84
54	1.744,15
55	1.453,46
56	1.162,77
57	872,07
58	581,38
59	290,69

(3) Die Witwen/Witwer/rente beträgt 60 % der Rente des Kammermitgliedes, die dieses zum Zeitpunkt seines Ablebens bezogen hat oder als Aktive/r im Falle der Berufsunfähigkeit bezogen hätte (§§ 3, 4, 5 der Satzung Teil B).

Hat das Kammermitglied gemäß § 21 Abs 5 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B (in der Fassung der Beschlussfassung der Vollversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer vom 21. Mai 2015) die weitere Anwendung von § 3 Abs 2, § 4 Abs 5, § 5, § 6, § 7 und § 14 Abs 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B in der vor dem 1. Jänner 2016 geltenden Fassung beantragt, beträgt die Mindestwitwen/witwer/rente nach einem aktiven Kammermitglied 60 % der Mindestberufsunfähigkeitsrente gem. Abs 2 der Leistungsordnung Zusatzpension (Teil B der Satzung).

(4) Die Waisenrente beträgt für Halbweisen 10 %, für Vollweisen 20 % der bezogenen Rente, im Falle des Todes eines Aktiven der fiktiven Berufsunfähigkeitsrente.

(5) Die Abfindung für den Todesfall beträgt 40 % der auf den Konten des Kammermitgliedes verbuchten Beträge (§ 6 der Satzung Teil B).

Hat das Kammermitglied gemäß § 21 Abs 5 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B (in der Fassung der Beschlussfassung der Vollversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer vom 21. Mai 2015) die weitere Anwendung von § 3 Abs 2, § 4 Abs 5, § 5, § 6, § 7 und § 14 Abs 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B in der vor dem 1. Jänner 2016 geltenden Fassung beantragt, beträgt die Abfindung für den Todesfall 40 % der auf den Konten des Kammermitgliedes verbuchten Beträge, mindestens das 10-fache der jährlichen Mindest-witwen/witwer/rente (§ 6 der Satzung Teil B).

(6) Die Abfindung bei Antritt einer Altersrente beträgt höchstens 50 % der auf dem Konto des Kammermitgliedes verbuchten Beträge (§ 7 der Satzung Teil B).

(7) Die gemäß Teil B der Satzung auszahlenden Renten werden um die jährlichen Verwaltungskosten wie folgt gekürzt:

Bei Beginn der Pensionszahlungen sind für die Leistungsberechnung einmalige Kosten in Höhe von 0,50 % des Soll-Guthabens am Pensionskonto, maximal

€ 154,66 zu leisten. Diese werden bei Pensionsantritt vom Deckungskapital in Abzug gebracht. Bei Leistungsberechnung nach dem Tod eines Leistungsempfängers fallen keine einmaligen Kosten an. Die Kosten für die Auszahlung der Pensionen betragen jährlich 0,50 % der Jahrespension, maximal € 30,94 pro Jahr.

(8) Die Renten werden gemäß § 9 (2) Satzung Teil B in 14 gleichen Teilbeträgen ausbezahlt.

(II) Die weiteren Bestimmungen der Leistungsordnung 2016 beschlossen in der Vollversammlung am 23. Mai 2013 bleiben darüber hinaus unberührt.

(III) Diese ergänzende Leistungsordnung für das Jahr 2016 wird im Internet auf der Homepage der Tiroler Rechtsanwaltskammer unter <http://www.tiroler-rak.at> kundgemacht und tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.